

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Vorstandsbereich für Finanzen, Controlling und interne Dienste

Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Bildung und Kultur

Betreff:

Erhöhter Landeszuschuss für die Theater Hagen gGmbH

Beratungsfolge:

11.10.2018 Haupt- und Finanzausschuss

15.11.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt den Oberbürgermeister, die Fördervereinbarung in der beiliegenden Fassung mit dem Land abzuschließen. Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass sich in der Vereinbarung noch Änderungen ergeben, sofern diese nicht wesentlich sind.
2. Die sich aus der Erfüllung der Fördervereinbarung ergebenden haushaltsmäßigen Auswirkungen sind in der Haushaltsplanung der Stadt Hagen (ab 2020) und in der Wirtschaftsplanung der Theater Hagen gGmbH abzubilden. Für 2018 und 2019 sind die Auswirkungen bei der Stadt Hagen in der unterjährigen Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Für die Jahre 2018 und 2019 wird die Zuschusszahlung der Stadt Hagen an die Theater gGmbH, wie in der Vorlage dargestellt, gekürzt.
3. Die beschlossenen Änderungen beim städtischen Zuschuss stehen unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Umsetzung der Fördervereinbarung.

Begründung

Das Land NRW beabsichtigt, mit der Stadt Hagen eine Fördervereinbarung abzuschließen, die den Landeszuschuss für die Theater Hagen gGmbH schrittweise ab 2018 auf einen Landeszuschuss in 2022 in Höhe von insgesamt 1.686.999 € (1.310.932 € Theater und 376.067 € Orchester) anhebt. Der Zuschuss des Landes steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Landesmittel auf die kommunalen Theater und Orchester nicht ändert. Im Ausnahmefall, z.B. bei Teilnahme am Stärkungspakt, kann der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise auf den kommunalen Zuschuss angerechnet werden.

In Abstimmung zwischen Theater gGmbH und Verwaltung war bei der Kompromissfindung zum einen die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Stadt Hagen am Stärkungspakt teilnimmt, zum anderen der Ratsbeschluss zur Vorlage 0341/2017 umzusetzen, wonach allgemeine Verbesserungen der Finanzlage primär zur Zuschusskürzung insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 zur Schließung des Delta zu den avisierten 1,5 Mio. einzusetzen sind. Die mit dem Land abzuschließende Fördervereinbarung berücksichtigt im vorliegenden Entwurf aus der Sicht des Theaters und der Verwaltung sowohl diese beiden Vorgaben als auch die der Fördervereinbarung zugrunde liegende Zielsetzung. "Gemeinsames Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Hagen ist es, Planungssicherheit für das Theater durch klare finanzielle Rahmensexzesse zu schaffen. Tarif- und Sachkostensteigerungen sollen dabei berücksichtigt werden, um die künstlerische Leistungsfähigkeit des Theaters / Orchesters zu erhalten."

Eckpunkte des vorliegenden Entwurfes der Fördervereinbarung:

1. Die grundsätzliche Verpflichtung der Stadt Hagen zum vollständigen Ausgleich der Tariferhöhungen entsprechend dem Beschluss zur Ratsvorlage 0341/2017 bleibt erhalten.
2. Die zusätzliche Förderung des Landes ab 2019 wird für die Laufzeit der Fördervereinbarung teilweise auf den Gesamtzuschuss angerechnet.
3. Die lt. städtischer Zuschussplanung ausstehende Realisierung der Konsolidierungsbeträge der Jahre 2019 und 2020 wird um jeweils ein Jahr vorgezogen. Soweit Konsolidierungsbeiträge an städtische Investitionen gekoppelt waren, wird dies durch die Fördervereinbarung nicht berührt.
4. Die für kommende Haushaltsjahre veranschlagten Zuschussbeträge an die Theater Hagen gGmbH sind, vorbehaltlich des Abschlusses der Fördervereinbarung mit dem Land, im Rahmen der Haushaltplanung auf die o. g. Sachverhalte anzupassen. Soweit die Fördervereinbarung aus welchen Gründen auch immer nicht erfüllt werden kann, erfolgt die Zuschusszahlung der Stadt an die Theater gGmbH weiter auf der Basis des Ratsbeschlusses zur Vorlage 0341/2017.
5. Zur zahlungsmäßigen Umsetzung erfolgt die Abstimmung zwischen Theater und Verwaltung.

Aus den o. g. Maßnahmen ergeben sich bis 2022 folgende Zuschüsse der Stadt Hagen an die Theater Hagen gGmbH (Angaben in gerundeten Eurobeträgen; ohne Tariferhöhungen ab dem 1.3.2017, soweit sie 1 % übersteigen):

A	B	C	D	E	F	G	H	I
HH-Jahr	fikt. Budget ohne Konsolidierung	Zuschuss-kürzung Theater	Budget aktuell (ohne erh. Landes-Zuschuss)	Erhöhter Landes-zuschuss	davon Anteil Stadt	davon Anteil Theater	Zuschuss-Stadt neu	Budget Theater neu
2017	14.973.888		14.973.888					14.973.888
2018	15.123.627	990.000	14.133.627	232.925	160.000	72.925	13.973.627	14.206.552
2019	15.274.863	1.150.000	14.124.863	358.964	250.000	108.694	13.874.863	14.233.557
2020	15.427.612	1.260.000	14.167.612	484.462	140.000	344.462	14.027.612	14.512.074
2021	15.581.888	1.260.000	14.321.888	610.231	140.000	470.231	14.181.888	14.792.119
2022	15.737.707	1.260.000	14.477.707	735.999	140.000	595.999	14.337.707	15.073.706
				2.422.311	830.000	1.592.311		

Tabelle 1: Zuschusstableau 2017 bis 2022 der Theater Hagen gGmbH

Die Gesamtentwicklung bis 2022 sieht nach Abbau der Effektverschiebungen in der letzten Stufe einen städtischen Anteil von ca. 20% an den erhöhten Zuschüssen vor, in der ersten Stufe allerdings einen Anteil von fast 70 %. Der Gesamtanteil der Stadt läge in Summe auf den Gesamtzeitraum gerechnet bei etwa einem Drittel. Die sukzessive Vergrößerung des Anteils für das Theater bis 2022 erfüllt in den letzten Stufen auch den vom Land gewünschten Effekt zur dauerhaften Verbesserung der finanziellen Situation für die Theater in NRW.

Der Entwurf der Fördervereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Sind in der Vorlage beschrieben

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordneter/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium für Kultur und
Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin
- nachfolgend Land Nordrhein-Westfalen genannt -

und

der **Stadt Hagen** vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend Stadt Hagen genannt -

wird folgende

Fördervereinbarung

geschlossen:

Präambel

(1) Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die theater- und orchestertragenden Städte werden in enger Kooperation alles in ihren Kräften stehende tun, um die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen Orchester- und Theaterlandschaft in Nordrhein-Westfalen in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und im Sinne eines reichhaltigen Kulturangebots weiterzuentwickeln. Diesem Bestreben liegt ein Verständnis von Orchestern und Theatern als Stätten der Kunst und der kulturellen Bildung zugrunde, die als Reflexionsebene und Impulsgeberin für das gesellschaftliche Selbstverständnis unverzichtbar sind.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Förderung der kommunalen Theater und Orchester bis 2022 um insgesamt 30 Mio. € zu erhöhen. In 2022 beläuft sich der Landeszuschuss für kommunale Theater und Orchester dann auf insgesamt rund 50 Mio. €. Davon sollen 20 Mio. € als Basisförderung und 10 Mio. € als kompetitiv ausgestaltete Zusatzförderung angelegt werden. Die Erhöhung der Fördermittel soll in fünf Etappen (Laufzeit der Legislaturperiode) mit jährlichen Zuwächsen von 6 Mio. € erfolgen.

(3) Grundlage ist der gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Städtetag NRW, den Intendanten NRW und dem Deutschen Bühnenverein im Rahmen der Theater- und Orchesterkonferenz NRW vereinbarte Verteilungsschlüssel.

(4) Die vorliegende Fördervereinbarung bildet den Rahmen für die Zuwendungen an das Theater Hagen der Stadt Hagen (nachfolgend Theater genannt). Rechtsgrundlage für den Abschluss der Fördervereinbarung ist das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2014 (Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen), insbesondere die §§ 29 und 30. Vorgaben des Haushaltsrechts von Kommunen und Land Nordrhein-Westfalen, des Zuwendungsrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Gesellschaftsvertrages für die Theater Hagen gGmbH vom 22.12.2014 bleiben davon unberührt.

§ 1

Finanzielle Maßgaben

(1) Gemeinsames Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Hagen ist es, Planungssicherheit für das Theater durch klare finanzielle Rahmensetzungen zu schaffen. Tarif- und Sachkostensteigerungen sollen dabei berücksichtigt werden sollen, um die künstlerische Leistungsfähigkeit des Theaters / Orchesters zu erhalten.

(2) Das Theater der Stadt Hagen erhält Unterstützung vom Land Nordrhein-Westfalen und von der Stadt Hagen. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses wird das Theater Hagen in der Rechtsform einer gGmbH betrieben. Die Befugnisse der jeweiligen Gremien (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung u.a.) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(3) Das Theater einschließlich des Philharmonischen Orchesters erhält für die Spielzeit 2018/19 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 14.128.514,70 € (incl. eines zusätzlich gewährten Mehrbedarfs für Tarif- und Sachkostensteigerungen in Höhe von ca. 140.000 EUR). Zzgl. erhält das Theater einen Mehrbedarf für Tarifsteigerungen, soweit diese 1% übersteigen. Die Abrechnung erfolgt spitz zum Ende des Haushaltsjahres 2018.

In der Finanzierungsvereinbarung der Stadt Hagen ist vorgesehen, dass sich der kommunale Zuschuss, ohne Berücksichtigung der Tarifsteigerungen größer als 1% seit 03.2017, in den kommenden Jahren wie folgt entwickelt:

2019	14.124.863,15 €
2020	14.167.611,78 €
2021	14.321.887,90 €
2022	14.477.706,78 €

Der städtische Zuschuss wird als Gesamtzuschuss für alle Sparten gewährt.

(4) Die Stadt Hagen stellt dem Theater mindestens bis zum 31.12.2034 zudem das Theatergebäude einschließlich Werkstattgebäude (Neubau) und die dazugehörigen Verkehrsflächen zu den bisherigen Konditionen und mit der Verpflichtung zur Unterhaltung in Dach und Fach gem. Mietvertrag vom 23.01.2015 zur Verfügung.

(5) Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen erhält das Theater im Jahr 2018 einen Betriebskostenzuschuss von € 954.028. Das Orchester erhält im Jahr 2018 seitens des Landes Nordrhein-Westfalen einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 229.897.

Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen wird sich in den kommenden Jahren wie folgt entwickeln:

	Theater	Orchester
2019	€ 1.043.254	€ 266.440
2020	€ 1.132.480	€ 302.982
2021	€ 1.221.706	€ 339.525
2022	€ 1.310.932	€ 376.067

Der Zuschuss des Landes steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Landesmittel auf die kommunalen Theater und Orchester nicht ändert.

Im Ausnahmefall, z.B. bei Teilnahme am Stärkungspakt, kann der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise auf den kommunalen Zuschuss angerechnet werden.

Hierzu vereinbaren das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Hagen Folgendes: Die für das Jahr 2019 vorgesehene Konsolidierung in Höhe von 160.000 € wird auf das Jahr 2018 vorgezogen. Die für das Jahr 2020 vorgesehene Konsolidierung in Höhe von 110.000 € wird auf das Jahr 2019 vorgezogen. Die im städtischen Zuschuss enthaltenen Steigerungen der Sach- und Personalkosten in Höhe von jährlich 1% des Vorjahreszuschusses (entspricht ca. 140.000 €) werden für das Jahr 2019 auf die Landesmittel angerechnet. Der geplante städtische Zuschuss vermindert sich daher in 2019 und den Folgejahren um 140.000 €.

(6) Der Erhalt des Zuschussniveaus steht seitens der Stadt Hagen unter dem Vorbehalt, dass der Haushalt der Stadt Hagen dies zulässt und der Rat der Stadt während der Laufzeit der Fördervereinbarung entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt. Der Erhalt des Zuschussniveaus des Landes Nordrhein-Westfalen steht für die Jahre 2019 – 2022 unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt

(7) Der kommunale Zuschuss erfolgt in Form einer anteiligen monatlichen Zuweisung. Der Landeszuschuss erfolgt in Form eines Betriebskostenzuschusses.

(8) Die Landesförderung erfolgt in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltssordnung. Die Zuwendung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen. Der Zuwendungsbescheid kann einen über die Fördervereinbarung hinaus gehenden Regelungsinhalt haben.

§ 2 Informationspflichten

(1) Für die Wirtschaftsführung des Theaters gilt ein auf die jeweilige Spielzeit (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) abgestellter Wirtschaftsplan.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander beabsichtigte, von der Fördervereinbarung abweichende Kürzungen oder Konsolidierungsmaßnahmen mit einem zeitlichen Vorlauf von 12 Monaten mit und erörtern diese vor der abschließenden Beschlussfassung miteinander.

§ 3 Künstlerisches Profil

(1) Die Theater Hagen gGmbH als kommunales Theater mit dem Philharmonischen Orchester Hagen erfüllt mit allen seinen Sparten die Aufgaben eines Stadttheaters mit folgenden künstlerischen Sparten: Musiktheater/Oper, Schauspiel, Tanz, Kinder- und Jugendtheater und Konzertwesen. Es erarbeitet einen künstlerisch anspruchsvollen Spielplan und stellt ein hochwertiges und vielfältiges künstlerisches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt bereit.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Fördervereinbarung beginnt mit Vertragsunterzeichnung und gilt zunächst bis einschließlich der Spielzeit 2022/2023.

(2) Es besteht die Absicht einer anschließenden Verlängerung der Fördervereinbarung. Die Parteien bekunden ihre Absicht, sich bis zum 31.07.2021 verbindlich dazu zu äußern, ob und mit welchem Inhalt die Fördervereinbarung fortgesetzt werden soll.

§ 5 Überprüfung der Förderhöhen

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Hagen beabsichtigen, die Verteilung der Landesmittel auf der Basis der Berechnungsparameter des Verteilungsschlüssels in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 6 Änderungsmöglichkeiten

Änderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den [DATUM]

für das
Land Nordrhein-Westfalen

für die
Stadt Hagen